

DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000
(DTV-Güter 2000)

Fassung November 2000

Beschlagnahmeklausel

für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000

- | | | |
|--|--|---|
| <p>1 Umfang der Versicherung</p> <p>1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.3 der DTV-Güter 2000 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.</p> | <p>3.2 Schäden</p> <p>3.2.1 infolge behördlicher Maßnahmen aufgrund des Zustandes der versicherten Güter;</p> <p>3.2.2 infolge gerichtlicher Verfügungen im Zusammenhang mit einem Zivilrechtsverfahren.</p> | <p>chen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;</p> |
| <p>2 Obliegenheiten</p> <p>2.1 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">– die Warenbegleitpapiere (z.B. Frachtbrief, Zollerklärung etc.) ordnungsgemäß ausgestellt und die versicherten Güter genau und richtig deklariert sind;– alle gesetzlichen Ein-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen oder Verwaltungsanordnungen des Absender-, Transit- und Empfängerlandes befolgt werden. <p>2.2 Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer der obigen Obliegenheiten ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p> <p>Die Leistungsfreiheit des Versicherers tritt auch ohne Kündigung des Versicherungsvertrages ein.</p> | <p>4 Kündigung</p> | |
| <p>3 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden</p> <p><i>Falls nichts anderes vereinbart ist, sind ausgeschlossen</i></p> <p>3.1 die in Ziffer 2.4.1.1 DTV-Güter 2000 genannten Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindli-</p> | | |